



Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien in Rüti Unterschürlweg

Genehmigung

Gemeinde **Rüti**

Lage Unterschürlweg Kat. Nr. 6245, Abschnitt Unterwiesplatz bis Mürtschenstrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 2020-7 des Gemeinderats Rüti vom 04. Februar 2020
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Rüti hat mit Beschluss Nr. 2020-7 vom 4. Februar 2020 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2142/1929 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 28. April 2020 ersucht die Gemeinde Rüti um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 2142 vom 03. Oktober 1929 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Rüti am 07. März 1929 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien am Unterschürlweg Kat. Nr. 6245. Die Baulinien sollten den normgerechten Ausbau des Weges zur Strasse sichern.

Durch den Bau der Mürtschenstrasse erübrigte sich jedoch der verkehrstaugliche Ausbau dieses Verbindungsweges. Im kommunalen Verkehrsplan vom 21. September 2015 ist der Unterschürlweg Kat. Nr. 6245 als bestehender Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag festgelegt. Für einen befestigten Fuss- und Wanderweg ist er ausreichend ausgebaut. Ein weiterer Ausbau dieses Weges ist nicht vorgesehen.

Die Verkehrsbaulinien entlang des Unterschürlweg erfüllen ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr und sollen ersatzlos aufgehoben werden. Der Abstand zur Bebauung bestimmt sich folglich nach § 264 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 54 der Bau- und Zonenordnung. Durch die beidseitige Aufhebung der Baulinien entsteht entlang der Mürtschenstrasse eine Lücke, welche durch eine Neufestsetzung geschlossen wird.

Die Niveaulinien längs des Unterschürlweg werden ersatzlos aufgehoben.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 16 Abs. 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüti vom 25. September 2005 der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 31 vom 14. Februar 2020. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 13. März 2020 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2142/1929 sollen am Unterschürliweg Kat. Nr. 6245, Abschnitt Unterwiesplatz bis Mürtschenstrasse, ersatzlos aufgehoben werden. Die entstehende Lücke entlang der Mürtschenstrasse wird mit der Neufestsetzung einer parallel zur Strasse verlaufenden Verkehrsbaulinie geschlossen.

Ergebnis der Prüfung Trotz der Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien bleiben die einwandfreien wohnhygienischen Verhältnisse am Unterschürliweg mittels Strassenabstand gewährleistet. Zudem führen die Aufhebung und die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Mürtschenstrasse zur besseren Bebaubarkeit der tangierten Grundstücke. Insbesondere werden die Garage bei der Parzelle Kat. Nr. 4939 sowie die Tiefgarageneinfahrt bei der Parzelle Kat. Nr. 6246 nicht mehr von Verkehrsbaulinien tangiert.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 04. Februar 2020 vom Gemeinderat Rüti beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien Unterschürliweg Kat. Nr. 6245, Abschnitt Unterwiesplatz bis Mürtschenstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Inkrafttreten der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rüti inkl.
 - 4 x Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk
 - 2 x Gemeinderatsbeschluss vom 04. Februar 2020
 - 1 x Publikation im Amtsblatt mit Rechtskraftbescheinigung
 - 4 x Erläuternder Bericht
 - Verfügungskopie an Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführung ÖREB)
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Rüti

Verkehrsbaulinien

Unterschürliweg

Abschnitt Unterwiesplatz bis Mürtschenstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Rüti festgesetzt

Beschluss Nr. 7 vom 4. Feb. 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


Peter Luginbühl


Thomas Ziltener

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 6012 vom 14. Juli 2020

Für die Volkswirtschaftsdirektion:


Ilaria Ghezzi

Verfasser Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH

Plan Nr.

1

Bearbeiter:

Ingesa AG

Freigabe:

Datum Druck

05.12.2019

Grundlegendaten

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 29.11.2019,
© Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Gemeinde Rüti

Verkehrsbaulinien
Unterschürliweg
 Abschnitt Unterwiesplatz bis Mürtchenstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat Rüti festgesetzt
 Beschluss Nr. vom

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Peter Luginbühl

Thomas Ziltener

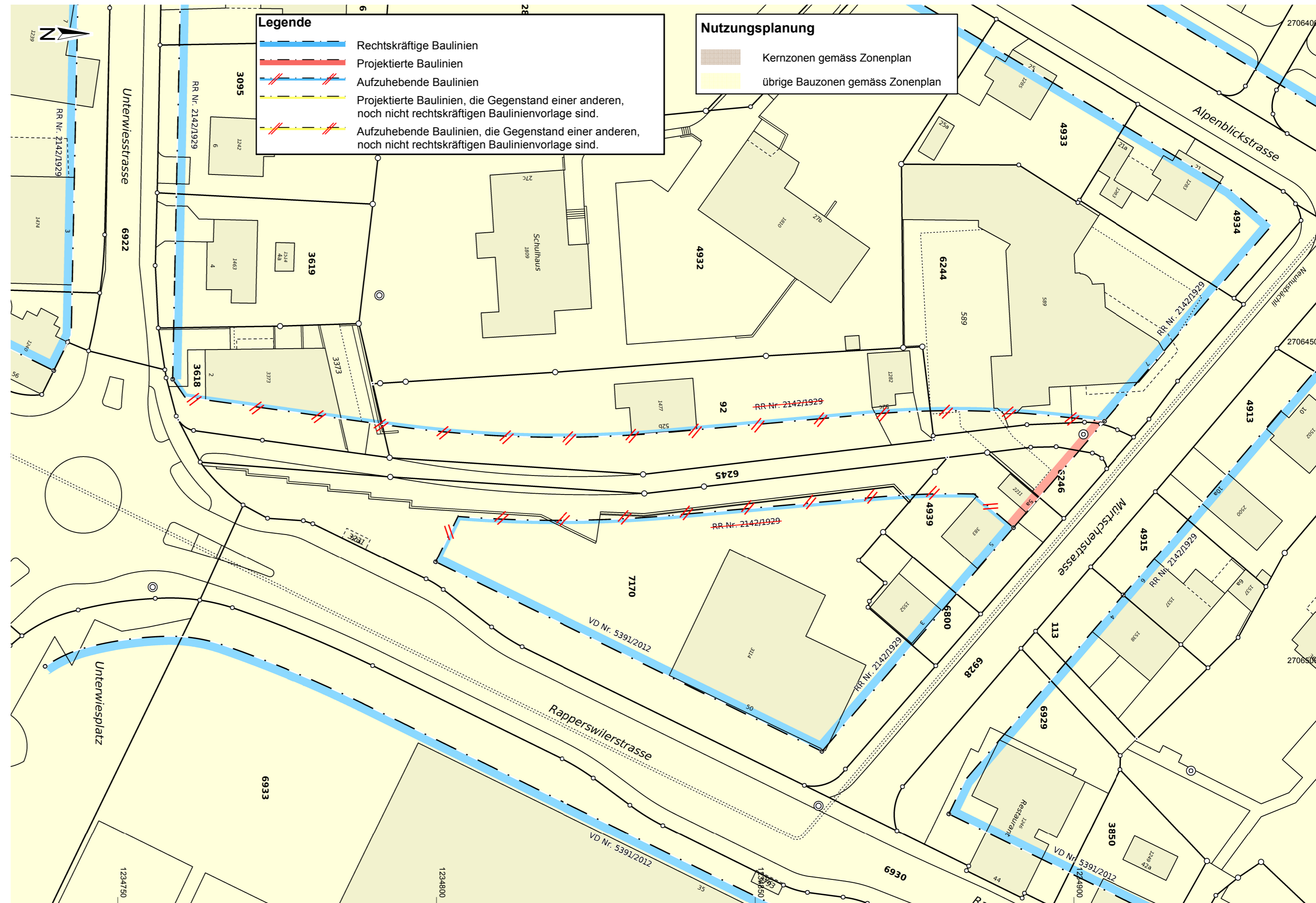
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
 Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
1	Ingesa AG Freigabe:	05.12.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.11.2019, © Amtliche Vermessung



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 25.09.2020
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000797

Publizierende Stelle
Gemeinde Rüti - Bauamt, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH

Inkraftsetzung „Unterschürliweg - Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien“, Bekanntmachung des Inkrafttretens, Bekanntmachung des Inkrafttretens

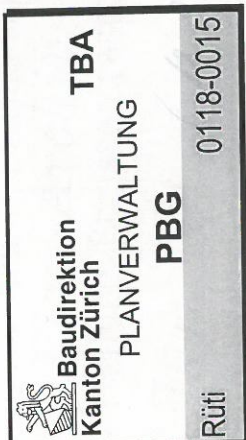
Betrifft: 8630 Rüti ZH

Die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie Unterschürliweg, welche vom Gemeinderat Rüti ZH mit Beschluss vom 4. Februar 2020 zugestimmt wurde, wurde von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich am 14. Juli 2020 genehmigt. Die erwähnten Beschlüsse wurden am 31. Juli 2020 im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Webseite der Gemeinde Rüti ZH öffentlich bekannt gemacht.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 11. September 2020 sind gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die „Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien, Unterschürliweg“ tritt somit am Tag nach Erscheinen dieser Publikation in Kraft.

Rechtliche Hinweise:

Kontaktstelle:
Gemeinde Rüti - Bauamt
Breitenhofstrasse 30
8630 Rüti ZH



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 3. Oktober 1929.

2142. Bebauungsplan. Mit Eingabe vom 12. Juli 1929 übermittelt der Gemeinderat Rüti in doppelter Ausfertigung den Bebauungsplan über das Gebiet zwischen alter und neuer Rapperswilerstraße, der Friedeggstraße und der Schießplatzanlage zur Genehmigung.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt ein Gebiet von etwas über 20 ha, das umgrenzt ist wie folgt: im Osten durch die neue Rapperswilerstraße, im Süden durch die Schießplatzanlage beziehungsweise einen im Abstände von ungefähr 40 m zur frühern Baurayongrenze verlaufenden neuen Straßenzug (L-M-N-O-K), im Westen durch die alte Rapperswilerstraße und im Norden durch die Friedeggstraße. Es handelt sich um ein ausgesprochenes Wohngebiet mit östlichem, südöstlichem oder südlichem Ausblick. Die Linienführung der Straßenzüge und die Einteilung des Baugebietes entspricht den allgemeinen Anforderungen. Immerhin handelt es sich bei diesem Bebauungsplane um eine Abweichung von der Regel, indem in demselben neben den Verkehrsstraßen (von zwar untergeordneter Bedeutung) auch gleichzeitig Straßenzüge zur Aufschließung des Baugebietes aufgenommen sind. Da ähnliche Vorlagen (Bebauungsplane über das Waid- beziehungsweise Eierbrecht-Areal in der Stadt Zürich) ebenfalls schon zur Genehmigung gelangt sind, liegt ein Grund zur Beanstandung nicht vor, besonders auch deshalb nicht, da gleichzeitig für sämtliche Straßenzüge die Bau- und Niveaulinien festgelegt und zur Genehmigung unterbreitet werden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Rüti eingereichten Bebauungsplane über das Gebiet zwischen der alten und neuen Rapperswilerstraße, der Friedeggstraße und der Schießplatzanlage wird die nach § 5 des Baugesetzes vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, diesen Beschluß nach Weisung von § 6 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti unter Rückgabe eines Planexemplares und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Oktober 1929.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller